

28. Juli 2012

Aktenzeichen: VG 2/2012

Urteil

im Revisionsverfahren

über die Revision des

**Bezirksfachworts Mannschaftssport des Bezirks Schwaben,
- Revisionsführer -**

gegen das Urteil des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) vom 01.07.2012 (Az. SGdV4/12)

Das Verbandsgericht des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (BTTV) hat am 28.07.2012

durch

den Vorsitzenden	Prof. Dr. Peter Meyer
den Beisitzer	Dietmar Barth
den Beisitzer	Richard J. Gügel

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird abgewiesen.**
- 2. Die Kosten des gesamten Rechtszugs trägt der BTTV.**

Tatbestand

Der Revisionsführer wendet sich gegen das Berufungsurteil des SGdV vom 01.07.2012 (Az. SGdV4/12), in dem das SGdV das Urteil des Sportgerichts des Bezirks (SGdB) Schwaben vom 08.04.2012 (Az. SGdB SCHW 01/2012) bestätigt hatte.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Herrenmannschaft des Einspruchsführers im Ausgangsverfahren reiste mit sechs Spielern zu einem Auswärtsspiel. Nach den Eingangsdoppeln verzichtete der an Position 1 der betroffenen Mannschaft geführte Spieler aufgrund von Verletzungsproblemen auf ein Mitwirken im Einzel. Der Einspruchsführer absolvierte daher die Einzelbegegnungen mit nur noch fünf Spielern, wobei – da die Einzelaufstellung erst nach Beendigung der Eingangsdoppel vorgenommen wurde – die Mannschaftsposition Nr. 6 frei gelassen wurde. Der Spielleiter wertete diesen Sachverhalt als Antreten in verminderter Mannschaftsstärke und verhängte eine Ordnungsgebühr nach § 39 RVStO.

Hiergegen legte der Verein Einspruch zum SGdB Schwaben ein, das diesem mit Urteil vom 08.04.2012 stattgab. Die durch den BFW Mannschaftssport Schwaben gegen dieses Urteil gerichtete Berufung zum SGdV blieb erfolglos und wurde durch das SGdV mit Urteil vom 01.07.2012 zurückgewiesen.

Gegen das Berufungsurteil richtet sich die Revision des BFW Mannschaftssport des Bezirks Schwaben, die am 09.07.2012 beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einging. Zur Begründung führt der Revisionsführer im Wesentlichen aus, dass nach seiner Auffassung ein „vollständiges Antreten“ im Sinne von § 39 RVStO nur bei einem Antreten in regulärer Mannschaftsstärke in den Doppeln und Einzelnen gegeben sei.

Am 01.10.2011 eröffnete der Vorsitzende des Verbandsgerichts das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt. Stellungnahmen von den Beteiligten wurden nicht mehr eingefordert.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Das Verbandsgericht ist zuständig für die Revision gegen Berufungsurteile des SGdV gem. § 20 Abs. 3 Nr. 3 RVStO. Der Revisionsführer ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 15 Abs. 6 RVStO.

Die Revision wurde auch form- und fristgerecht eingelegt (§ 15 Abs. 3 RVStO). Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart des BTTV innerhalb seiner Zuständigkeit heraus veranlasst wurde (§§ 15 Abs. 4 RVStO).

Die Beteiligten wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Die Revision ist jedoch nicht begründet.

Der dem Verfahren zugrunde liegende Sachverhalt ist zwischen den Beteiligten unstrittig: Eine Vereinsmannschaft spielte bei einem Auswärtsspiel in einem nach dem Paarkreuz-System nach WO D 6 ausgetragenen Verbandsspiel alle drei Eingangsdoppel mit den anwesenden sechs Spielern, die Einzel aber nur noch mit fünf Spielern, da nach dem verletzungsbedingten Ausfall eines Spielers die übrigen fünf Spieler nach der Reihenfolge der Mannschaftsmeldung aufgestellt wurden und die Position 6 unbesetzt blieb.

Für die Entscheidung im vorliegenden Verfahren kommt es daher entscheidend darauf an, wie der Begriff „Antreten in verminderter Mannschaftsstärke“ in § 39 RVStO zu verstehen ist.

Zur Auslegung ist zunächst der **Wortlaut** der Vorschrift heranzuziehen. Der Begriff „Antreten“ hat laut Duden mehrere Bedeutungen (vgl. www.duden.de/rechtschreibung/antreten, Abruf vom 23.07.2012). Die für den Bereich des Sports relevanten Bedeutungen sind demnach „zu spurten beginnen“, „sich in einer Formation aufstellen“, „sich zum Wettkampf stellen, konkurrieren“, „sich zu etwas an einem bestimmten Ort einfinden, erscheinen“, „mit etwas beginnen“. Nach der Wortbedeutung meint „Antreten“ also üblicherweise den zeitlichen Beginn einer Tätigkeit – hier des Mannschaftswettkampfs –, wie sowohl das SGdB Schwaben als auch das SGdV ihren Entscheidungen zugrunde gelegt haben, wenngleich auch eine Auslegung dahingehend, dass eine gewisse „zeitliche Dauer“ (für die Zeit des Wettkampfes) gemeint sein könnte, nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann.

Dem Revisionsführer ist ferner zuzugeben, dass sich aus der **historischen Entwicklung** von § 39 RVStO für die hier interessierende Fragestellung keine Schlüsse ableiten lassen, da auch in der früheren Version der Vorschrift keine Definition des Begriffs „Antreten“ enthalten war.

Als weiterer Gesichtspunkt ist die **systematische Stellung** der Vorschrift zu betrachten. Auch in den § 39 RVStO unmittelbar vorangehenden Vorschriften der §§ 36-38 RVStO geht es um das „Antreten“ bzw. „Nichtantreten“. § 36 RVStO regelt das „Nichtantreten bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 im Ligenspielbetrieb oder bei Mannschafts- bzw. Pokalmeisterschaften“, § 37 RVStO das „Nichtantreten bei einer Endrunde der Bayerischen Pokalmeisterschaften“ und § 38 RVStO „Verspätetes Antreten ohne wichtigen Grund“. Hier bezieht sich „Antreten“ bzw. „Nichtantreten“ eindeutig auf den zeitlichen Beginn des jeweiligen Wettkampfes. In diesen Normen ist also keinesfalls die Frage angesprochen, ob die Aufstellung der Mannschaft in der vorgeschriebenen Mannschaftsstärke erfolgt. Dies spräche wiederum dafür, dass der Begriff des „Antretens“

in § 39 RVStO ebenfalls die gleiche Bedeutung hat. Allerdings heißt es in § 39 RVStO „Antreten in verminderter Mannschaftsstärke“, so dass sich auch aus der Regelungssystematik kein eindeutiges Auslegungsergebnis ableiten lässt.

Fehl geht in diesem Zusammenhang jedoch der Versuch des Revisionsführers, seine Auffassung mit dem Hinweis auf die Vorschriften WO D 3.2 und WO D 4.1 zu untermauern. WO D 3.2 bestimmt, dass die endgültige Einzelaufstellung bei allen Spielsystemen, die mit Doppel beginnen, spätestens nach Beendigung des letzten Eingangsdoppels und vor Beginn des ersten Einzels zu erfolgen hat, wobei in diesem Fall die Änderung einer vorher abgegebenen Einzelaufstellung bis vor Beginn des ersten Einzels noch möglich ist. WO 4.1 ergänzt diese Regelung dahingehend, dass klargestellt wird, dass in den Doppeln andere Spieler als in den Einzeln eingesetzt werden können und es zulässig ist, dass Spieler nur im Doppel mitwirken. Diese Vorschriften entsprechen wortgleich der WO des DTTB (Ziff. 3.2. und 4.1). Aus diesen Vorschriften lässt sich entgegen der Ansicht des Revisionsführers nicht entnehmen, dass es auch ein separates „Antreten“ zu den Einzeln gäbe, sondern lediglich, dass die Aufstellung in den Doppeln nicht mit der Aufstellung in den Einzeln übereinstimmen muss. Es geht hier ausschließlich um die Frage der „Aufstellung“ einer Mannschaft und nicht darum, was unter „Antreten“ zu verstehen ist.

Auch aus den Vorschriften WO G 20 und WO G 22 lässt sich ebenfalls nicht eindeutig entnehmen, was unter „Antreten“ zu verstehen ist, da selbst WO G 22 Abs. 2 nur bestimmt, dass als „Nichtantreten“ ebenfalls gewertet wird, dass eine Mannschaft nicht in der erforderlichen Mindeststärke „antritt“.

Ein eindeutiges Auslegungsergebnis kann auch nicht dadurch erzielt werden, dass ein **Vergleich mit den Wettspiellordnungen des DTTB oder anderer Landesverbände** vorgenommen wird. Zum einen finden diese auf den vorliegenden Fall keine Anwendung (da es sich nicht um eine Begegnung in der Bundesliga, Regionalliga oder Oberliga oder des betreffenden Landesverbands handelte), zum anderen treffen auch diese Ordnungen keine Definition des Begriffs „Antreten“ bzw. „Nichtantreten“. Dieser Begriff wird zwar auch dort verwendet (vgl. z.B. Ziff. 4.5 ff. Bundesligaordnung, Ziff. 5.7 ff. Regional- und Oberliga-Ordnung), aber ebenfalls nicht näher erläutert.

Entgegen des Vorbringens des Revisionsführers trifft auch die WO des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV) keine explizite Regelung, denn die angeführte Vorschrift WO A 17.1 b) des WTTV lautet schlicht: „Unvollständiges Antreten einer Mannschaft [...]“. Allerdings existiert hierzu eine Auslegung durch den Vorstand Sport des WTTV, der sich im Anhang zur WO findet. Dort ist unter Punkt 3 zu lesen: „Eine Mannschaft tritt vollzählig an, wenn alle Einzelpositionen des jeweiligen Spielsystems namentlich besetzt sind und mindestens ein Einzel eines jeden Spielers in die Wertung eingeht. Eine Mannschaft ist also auch dann nicht vollzählig, wenn sie – etwa nach einer Verletzung im Doppel – auf die namentliche Aufstellung des betreffenden Spielers verzichtet. ‚Ausfälle‘ im Doppel, etwa durch die Verspätung eines Spielers, bleiben immer unberücksichtigt.“ Nach dieser Auslegung, die im Übrigen nicht einmal die Gerichtsbarkeit des WTTV bindet, käme es für das „vollständige Antreten“ ausschließlich darauf an, ob für die Einzelbegegnungen ausreichend Spieler anwesend sind. Ob Doppel stattfinden oder nicht, würde demnach keine Rolle spielen. Für den Bereich des BTTV existiert keine solche Auslegung durch den Vorstand Sport.

Da sämtliche bisher untersuchten Gesichtspunkte keine eindeutige Lösung ergeben haben, ist für die zutreffende Auslegung von § 39 RVStO auf den **Sinn und Zweck der Vorschrift** einzugehen. § 39 RVStO soll sanktionieren, dass Mannschaften einen Wettkampf mit einer Anzahl von Spielern bestreiten, die nicht der Sollstärke entspricht, also letztlich „unvollständig“ den Wettkampf bestreiten. Da der Mannschaftswettkampf im Paarkreuzsystem nach WO D 6 aus drei Eingangsdoppeln, zwölf Einzeln und einem Schlussspiel besteht, ist er insoweit als ein einheitlicher Wettkampf mit verschiedenen Bestandteilen (hier: Doppel und Einzel) anzusehen. Ein „Antreten in verminderter Mannschaftsstärke“ kann nach Auffassung des Gerichts in diesem Spielsystem daher nur vorliegen, wenn weder die Doppel- noch die Einzelspiele in Sollstärke absolviert werden können. Eine andere Auslegung könnte ausschließlich im Wege einer Präzisierung der Vorschrift des § 39 RVStO durch die Legislativorgane des BTTV erzielt werden.

Definitiv nicht sanktioniert werden soll nach Ansicht des Gerichts indes ein Verein, der quasi vollständig einen Mannschaftskampf in den Doppeln aufnimmt, diesen aber in den Einzeln aufgrund der Verletzung eines Spielers nicht mehr vollzählig fortsetzen kann. Ebenfalls als nicht sanktionswürdig erachtet das Gericht die Fallgestaltung, in der wegen Verspätung eines Spielers nicht alle Eingangsdoppel gebildet werden können, aber die Einzelbegegnungen vollständig durchgeführt werden können. Die Sanktionierung in diesen Fällen erfolgt allein durch die Wertung der betroffenen Begegnung als „kampflos“ für den Gegner.

Die Entscheidungen des SGdB Schwaben und des SGdV erweisen sich daher im Ergebnis als zutreffend. Die Revision ist folglich zurückzuweisen.

Ergänzend erlaubt sich das Gericht anzumerken, dass das Verhalten des hier betroffenen Vereins entgegen der Ansicht des Revisionsführers unter keinem Gesichtspunkt als „unsportliches Verhalten“ zu qualifizieren wäre. Ein solches hätte aber ohnehin nicht durch den Spielleiter mit einer Ordnungsgebühr geahndet werden können, sondern ausschließlich durch ein Gericht des BTTV auf eine entsprechende Anzeige hin.

(...)

Hinweis:

Urteile des Verbandsgerichts sind gem. § 21 Abs. 3 RVStO innerhalb der Verbandsgerichtsbarkeit endgültig.

gez.

Prof. Dr. Peter Meyer
Vorsitzender

gez.

Dietmar Barth
Beisitzer

gez.

Richard J. Gügel
Beisitzer